Hochwasserschutz Rindenmoos (Stadt Biberach):

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

30. April 2025

Auftraggeber: Stadt Biberach a. d. Riß
Tiefbauamt
Zeppelinring 50
88400 Biberach an der Riß

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie Grom
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Biologe
Diana König, Landschaftsarchitektin

Einleitung und Aufgabenstellung

Biberach wurde in der Vergangenheit mehrfach von intensiven Starkregenereignissen getroffen, die teils zu großen Schäden in den Ortslagen von Rindenmoos, Rißegg und im südwestlichen Stadtgebiet von Biberach führten. Daher plant die Stadt Biberach nun anstatt eines bereits genehmigten, aber nicht für ein HQ_{100} ausreichenden Hochwasserrückhaltebeckens südlich von Rindenmoos ein größeres Rückhaltebecken. Das Becken liegt im Bereich einer natürlich vorhandenen Geländemulde direkt oberhalb der Ortslage von Rindenmoos. Innerhalb der Ortslage soll der verdolt verlaufende Schlierenbach in ein neues offenes Gewässerbett westlich des Wohngebiets verlegt werden. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen für das südwestliche Stadtgebiet von Biberach sind am Hasenwinkel und beim Schützenhaus vorgesehen. Ziel der Planungen ist es, einen 100-jährlichen Hochwasserschutz zzgl. Klimazuschlag für die Ortslagen von Rindenmoos und Biberach Südwest vor Hochwasser aus dem Einzugsgebiet des Schlierenbachs und des Mumpfentalgrabens zu gewährleisten.

Für die beiden erstgenannten Maßnahmen im Bereich von Rindenmoos (HRB Rindenmoos und Gewässeröffnung Schlierenbach) wird die Genehmigungsplanung für die wasserrechtliche Planfeststellung gem. §68 und §78a WHG zusammen erstellt (Abb. 1). Für die anderen Maßnahmen folgen separate Genehmigungsverfahren.

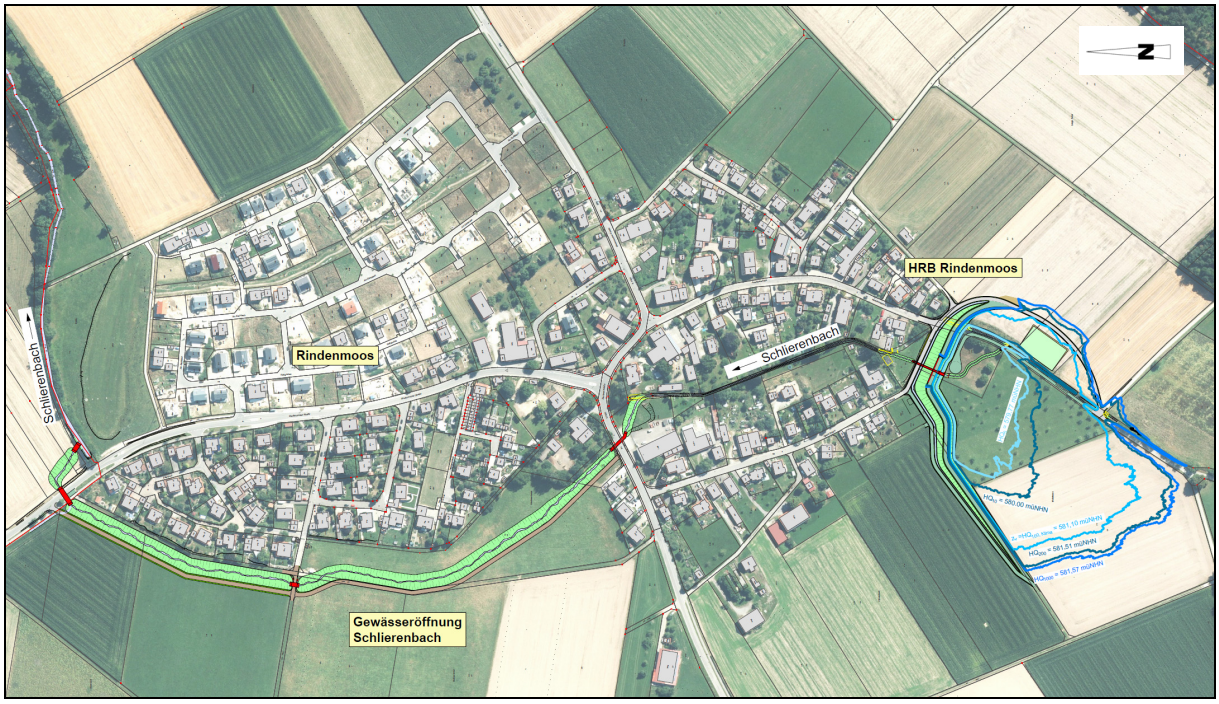

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Übersichtslageplan (Vorabzug RSI, 27.02.2025)

Für die aktuell gemeinsam zur Genehmigung eingereichten Maßnahmen ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 sowie Nummer 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erstellen, um überschlägig zu prüfen, ob für die Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wegen werden für die beiden von der Eigenart her unterschiedlichen und räumlich getrennten Maßnahmen jeweils eigene Prüfungen anhand des Formblattes des Landratsamtes Biberach durchgeführt.

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG kommt für das geplante HRB Rindenmoos und die geplante Gewässeröffnung des Schlierenbachs zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts im Sinne des UVPG darstellt, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde. Die ausgefüllten Formblätter befinden sich im Anhang.

Quellenverzeichnis

RSI (2025): Hochwasserschutz Rindenmoos und Gewässeröffnung Schlierenbach; Genehmigungsplanung, Entwurf vom 7.3.2025 – Auftraggeber: Stadt Biberach

IB EBEL & CO GMBH (2025): Bodenschutz- und Managementkonzept Biberach Gewässerumlegung und Hochwasserrückhaltebecken Rindenmoos

STICH (2025): Hochwasserschutz Rindenmoos Stadt Biberach an der Riß, Landkreis Biberach: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anhang

- Anlage 1: Prüfkatalog für das HRB Rindenmoos zur Ermittlung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Anlage 2: Prüfkatalog für die Gewässeröffnung Schlierenbach zur Ermittlung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

Allgemeine UVP-Vorprüfung: Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG

Vorhaben: HRB Rindenmoos

1. Merkmale des Vorhabens:

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.1 Größe / Beschreibung des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert?	Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1 des UVPG (Ziff. 13.13); Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlich, in welcher die nachfolgenden Kriterien/Schutzgüter des UVPG (Anlage 3) auf das Vorhaben bezogen abzuprüfen sind;
Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n).	Gesamtfläche ca. 3,09 ha, inkl. 3.880 m^2 temporär in Anspruch genommene Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen sowie ca. 10.400 m^2 Tabufläche Streuobstwiese, in die nicht eingegriffen werden darf und die später innerhalb des HRB liegt
Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.	Hochwasserrückhaltebecken (V bei $HQ_{100,\ Klima}$ = 29.300 m^3) mit geschüttetem Damm (ca. 300 m lang, bis 2,70 m über anstehendem Gelände und 3,30 m über Gewässersohle), Ablaufbauwerk (ca. 7,30 m x 2,30 m, mit Drossel und Notentleerung, vorgeschaltetem Grobrechen) und 25 m breiter Hochwasserentlastungsanlage (mit fest integriertem Betonsporn im Damm)

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden / zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Inwiefern werden die prüfungsrelevanten Aspekte (vgl. Anl. 2 UVPG) des Vorhabens von anderen (zukünftigen) Vorhaben oder Tätigkeiten in dessen Einwirkungsbereich beeinflusst?	Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit mehreren anderen bestehenden und geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Schlierenbach und Mumpfentalgraben im Bereich von Rindenmoos und dem Südwesten von Biberach, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig ergänzen und verstärken.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt): **Wasser**: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; **Fläche / Boden**: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Fauna, Flora, und Biotopen durch das Vorhaben	Verlegung des Schlierenbachs innerhalb und unterhalb des HRB: neues offenes Bachbett auf insgesamt etwa 95 m Länge in zwei Teilabschnitten: Verlegung des Abschnitts 70 m östlich der Auwiesenstraße bis zur Oberen Straße und des verdolten Abschnitts unterhalb der Oberen Straße nach Westen innerhalb des HRB zum Durchlassbauwerk nach dem Damm bis zum offenen Gewässerlauf; naturnahe Gestaltung des Bachbetts ohne Notwendigkeit der ökologischen Durchgängigkeit, da das Gewässer in den Sommermonaten oftmals trockenfällt; keine dauerhaften Einleitungen ins Gewässer oder dauerhaften Entnahmen von Wasser geplant geplanter Damm: ca. 6.665 m^3 bei ca. 5.200 m^2 Aufstandsfläche, davon etwa 1/2 auf bestehender Streuobstwiese, Bolzplatz und Wiesenstreifen, ca. 1/3 Acker und Rest Grasweg und Asphaltweg (Auwiesenstraße); zur Erstellung des geplanten Damms wird ca. 4.715 m^3 Aushubmaterial aus der Gewässeröffnung des Schlierenbachs nach entsprechender Aufbereitung mit Bindemitteln verwendet. Verlegung der Auwiesenstraße: ca. 950 m^2 Neuversiegelung auf bisherigem Acker, ca. 480 m^2 Rückbau Asphaltstraße zu Schotterweg Beim Bau des HRB fallen ca. 1.345 m^3 Oberboden an, welche nicht wie-

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
	der im Zuge der beiden geplanten Maßnahmen in Rindenmoos verwertet werden können. Nach den Ausführungen im Bodenschutzkonzept kann der anfallende Oberboden aus gutachterlicher Sicht ohne zusätzliche Schadstoffuntersuchungen auf den umliegenden ackerbaulich genutzten Flurstücken aufgebracht werden, sofern keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Einträge von Schadstoffen in Gewässer oder Boden während der Bauphase sind theoretisch möglich, aber bei Einhaltung der gängigen technischen Regelungen als unwahrscheinlich einzustufen; keine dauerhafte Veränderung des Grundwasserspiegels Im Zuge der Baumaßnahme müssen 11 junge Obstbäume, 5 Laubbäume und ein ca. 20 m langer Gehölzstreifen gerodet werden. 1 betroffene Baumweide im Baufeld bleibt erhalten (s. Artenschutzrechtl. Fachbeitrag). Durch die Maßnahme wird in eine besonders geschützte Streuobstwiese eingegriffen. Hierfür wurde ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gestellt, in dem die Notwendigkeit der Maßnahme und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind.
1.4 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	Abfälle: keine Abwässer: nach Aussage des Ingenieurbüros fallen während der Baumaßnahme keine Abwässer an
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsicht-	Erschütterungen, Geräusche, Stäube und eventuell auch Gerüche sind während der Bauphase vorübergehend möglich, werden aber aufgrund der kurzzeitigen Wirkung nicht als relevant eingestuft.

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
lich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden?	Aufgrund des temporären Charakters des Schlierenbachs ist dessen Lebensgemeinschaft verarmt und die Gefahr der Beeinträchtigung von Wassertieren entsprechend gering. Die Auswirkungen von evtl. verursachten Gewässertrübungen sind ebenfalls als gering zu beurteilen. Eine Auswirkung auf das Vorflutgewässer Riß kann ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung für die Arbeiten im Gewässer wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.
Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?)	Das Störpotenzial auf Vögel ist gering. Im Eingriffsbereich kommen nur wenige Kulturfolger vor, die nicht störempfindlich sind.
Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	nicht zutreffend
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	
Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?	nicht zutreffend
Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	nicht zutreffend
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht zutreffend bei Einhaltung der gängigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und nach Aussage des Erläuterungsberichts zur Standfestigkeit des geplanten Dammes

2. Standort des Vorhabens:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Im Einstaubereich des geplanten HRB befindet sich derzeit ein Bolzplatz, der teilweise für den Damm in Anspruch genommen werden muss. Verschiedene, im Erläuterungsbericht zur technischen Planung genauer beschriebene Leitungen und Kanäle müssen im Zuge der Baumaßnahme beachtet und teilweise verlegt werden. Das Planungskonzept sieht die Erhaltung der bestehenden Wegführungen vor. Dazu wird die Auwiesenstraße nach Osten verlegt, so dass die Straße auch bei Volleinstau des HRB uneingeschränkt befahrbar ist. Im südöstlichen Bereich des HRB wird die Straße so ausgeführt, dass der Zufluss von Oberflächenwasser in das HRB gewährleistet bleibt. Der Unterhaltungsweg auf der geplanten Dammkrone wird an die bestehende, bzw. neue Wegeführung angepasst. Weitere Unterhaltungswege auch zur Bewirtschaftung der Flächen des HRB sind in der Planung vorgesehen. Die Wegeverbindungen sind auch während der Bauzeit des HRB gewährleistet. Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Rindenmoos, so dass von den bauzeitlichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auch Wohnnutzung betroffen ist. Da diese jedoch nur temporär wirken, werden sie als nicht erheblich eingestuft. Langfristig gesehen, wird die umliegende Wohnnutzung von der Maßnahme profitieren, da durch die geplanten Maßnahmen der Hochwasserschutz für ein HQ100 für die Ortslage von Rindenmoos erreicht wird. Eigentümerin des Fischereirechts ist die Stadt Biberach. Da das Gewässer immer wieder trockenfällt, besitzt es keine besondere wirtschaftliche Bedeutung bezüglich der Fischerei.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Fläche, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschafts-	Baugrundgutachten / Bodenschutz- und -managementkonzept Büro Dr. Ebel vom 12.12.2024, bzw. 06.03.2025: überwiegend Mutterboden oder Auffüllun-

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
raum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des **Bodens**; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; **Wasser**beschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente **Grundwasser**beschaffenheit (Qualität), Geologie/-Hydrologie **Luft**qualität, z.B. Kurgebiete	gen über Verwitterungslehm, Verwitterungssand und Verwitterungskies mit Geschiebemergel über Schmelzwasserkies. Der Standort des geplanten HRB liegt im Bereich der bodenkundlichen Einheiten „Pseudogley aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm“ (t66) im äußeren Bereich und in der Mitte der Geländemulde „Gley aus Schwemmsedimenten und Fließerden“ (t97) mit Beimischung von Anmoorgley. Im zentralen Bereich sind die Böden teilweise aufgefüllt sowie stauwasserbeeinflusst. Die Bodenschätzung gibt die Schätzformel L 3 b 2, bzw. L 3 b 3 (in der Senke) mit Grünlandzahlen zwischen 40 und 46 an, was eine mittlere Bodenfruchtbarkeit bezeichnet. Am Standort des HRB weisen die Böden in den höher gelegenen Randbereichen im Westen und Osten eine etwas höhere Qualität auf als der zentrale Dammbereich in der Geländesenke. Es besteht kein Altlastenverdacht im Projektgebiet. Bei der durchgeführten Baugrunderkundung wurde in den bis zu 11 m tiefen Bohrungen kein Wasserzulauf festgestellt. In den Aufschlüssen SG2/24 und RKS1/24 traten jedoch oberflächliche Schichtwasserzutritte auf. Es wird angenommen, dass die Schmelzwasserablagerungen als Grundwasserleiter fungieren, wobei sie erst in größeren Tiefen wasserführend sind. Die Grundwasserfließrichtung wird nach Nordosten vermutet. Aufgrund des sehr tief liegenden Grundwassers ist voraussichtlich nur nach Bedarf eine offene Wasserhaltung bei den Bauarbeiten erforderlich. Im Planungsgebiet sind dichte Drainagesysteme vorhanden, um die Ableitung von Niederschlagswasser zu gewährleisten und die Flächen dauerhaft bewirtschaftbar zu machen. Der Schlierenbach ist lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan im Bereich des geplanten HRB als „mäßig ausgebauter Bachabschnitt“ eingestuft. Er wird von Gehölzen begleitet, besitzt jedoch aufgrund der angrenzenden Straße einen geradlinigen Verlauf mit kleinräumig pendelndem Stromstrich und Varianz im Sohlsubstrat, jedoch keinen Sohlverbau o. ä. Der Abschnitt nördlich der Oberen Straße hingegen wird aufgrund der Verdolung als Biotoptyp „stark ausgebauter Bachabschnitt“ angesprochen.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).	(Siehe Nr. 2.3.1 bis 2.3.11)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete	nicht zutreffend
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente ...gemäß § 24 des BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.5 Naturdenkmäler ... gemäß § 28 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen … gemäß § 29 BNatSchG	nicht zutreffend

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope … gemäß § 30 BNatSchG	Streuobstwiese (Betroffenheit und geplanter Ausgleich s. Umwandlungsantrag zur Inanspruchnahme von Streuobstflächen)
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Das geplante HRB liegt im HQ_{100}-Bereich des Schlierenbachs. Die geplante Maßnahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortslage von Rindenmoos.
2.3.9. Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Der Schlierenbach weist im Bereich der geplanten Maßnahme keinen guten ökologischen Zustand auf, wie von der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	nicht zutreffend
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	nicht bekannt

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Kriterien	Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Räumlicher Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen) Bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt ?)	Während der Bautätigkeit ist die verbleibende Streuobstwiese als Tabufläche ausgewiesen, die nicht befahren werden darf. Die verbleibende Streuobstwiese wird im Hochwasserfall zeitweise eingestaut: Der Einstau erfolgt bereits ca. ab einem 1-jährlichen Hochwasser (HQ_1), wobei in diesem Fall nur das Gewässerbett des Schlierenbachs und die Fläche des bestehenden Bolzplatzes betroffen ist. HQ_5: ca. 5.900 m^2 (etwa 1/2 des verbleibenden Bestandes) max. 0,8 m tief eingestaut, Entleerungszeit des Beckens ca. 6 Stunden HQ_{10}: ca. 8.040 m^2 (etwa 2/3 des verbleibenden Bestandes) max. 1,0 m tief eingestaut, Entleerungszeit des Beckens ca. 10 Stunden $HQ_{100, klima}$: ca. 11.350 m^2 (fast kompletter verbleibender Bestand) + ca. 2/3 der Neupflanzung max. 2,10 m tief eingestaut, Entleerungszeit ca. 26 Stunden Da der Abfluss aus dem Becken mit 600l/s sehr gering ist und eine große Fläche eingestaut ist, treten nur sehr geringe Strömungen innerhalb des Einstaubereiches auf (vergleichbar wie in einem kleinen See mit einem kleinen Auslauf), so dass die Bäume keiner Gefahr durch hohe Strömungsgeschwindigkeiten ausgesetzt sind. Der Bolzplatz wird in eine höher gelegene Fläche innerhalb des HRB verlegt, die außerhalb der HQ_{10}-Linie liegt und somit deutlich seltener eingestaut wird. Im Zuge der Planungen wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen sollen entlang des Damms zu liegen kommen. Auf diesen Flächen wird teilweise der Oberboden temporär abgetragen. Durch diese und die anderen im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich reduziert

Kriterien	Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
	werden. Als Eingriff in den Boden verbleibt die geplante Versiegelung durch die Verlegung der Straße und die Aufschüttung des Damms. Der Eingriff in den Boden durch die kleinflächige Verlegung des Schlierenbachs im Bereich des HRB ist als gering zu werten. Der betroffene Landschaftsausschnitt wird durch die geplante Maßnahme deutlich umgestaltet. Aufgrund der topographischen Lage in einer Geländemulde kann die Umgestaltung voraussichtlich südlich bis zum Waldrand und westlich bis zur Reutener Straße wahrgenommen werden, wird sich aufgrund der geringen Höhe des geplanten Damms und der geringen Fernwirkung jedoch nicht deutlich auf das Landschaftserleben und die Erholungsfunktion der Landschaft auswirken. Auf die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hat das Vorhaben voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen. Lediglich während der Bauzeit sind Auswirkungen wie z. B. Lärmbelastungen durch den Baubetrieb und Belästigungen durch Baustellenfahrzeuge über das Projektgebiet hinaus in der Ortslage von Rindenmoos zu erwarten, die sich vor allem auf den Menschen auswirken. Da diese jedoch zeitlich beschränkt sind, werden sie nicht als erheblich eingestuft. Für den Menschen wirkt sich die geplante Maßnahme zum Hochwasserschutz deutlich positiv aus. Auf das Fließgewässer wird die Maßnahme ebenfalls positive Wirkungen entfalten, da ein bislang verdolter Abschnitt geöffnet wird und die Lebensraumfunktion durch die geplante naturnahe Gestaltung der offenen Abschnitte verbessert wird. Die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahme überwiegen die möglichen negativen bei weitem.

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht zutreffend
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Das Vorhaben bedingt voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen. Die baubedingten Auswirkungen sind i. d. R. nur vorübergehend wirksam und werden daher nicht als erheblich angesehen. Die positiven Auswirkungen vor allem auf den Hochwasserschutz überwiegen deutlich.
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Alle vorab genannten Auswirkungen werden mit hinreichender Sicherheit und Wahrscheinlichkeit eintreten.
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Alle vorab genannten Auswirkungen sind dauerhaft, was in Bezug auf die Positivwirkungen auch gewünscht ist.
3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehenden / zugelassenen Vorhaben	nicht zutreffend
3.7 Möglichkeiten der Verminderung der Auswirkungen Vorkehrungen z. B. gegen Geruchs-/Geräuschbelästigungen etc.	Während der Bauarbeiten werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz z. B. vor Geräusch- und Staubemissionen getroffen.

Aufgestellt:

Altheim, den 30. April 2025

Büro für Landschaftsökologie Altheim

JOSEF GROM
büro für landschaftsökologie

Allgemeine UVP-Vorprüfung: Angaben des Vorhabenträgers nach § 7 Abs. 4 UVPG

Vorhaben: Gewässeröffnung Schlierenbach

1. Merkmale des Vorhabens:

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.1 Größe / Beschreibung des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller "Nebeneinrichtungen") benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.	Das Vorhaben fällt unter die Anlage 1 des UVPG (Ziff. 13.13); Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlich, in welcher die nachfolgenden Kriterien/Schutzgüter des UVPG (Anlage 3) auf das Vorhaben bezogen abzuprüfen sind; Gesamtfläche der Maßnahme ca. 1,4 ha, zzgl. ca. 0,6 ha temporär in Anspruch genommener Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen Herstellung eines neuen Bachbetts (ca. 740 m Länge, ca. 5 m Breite, inkl. Böschungen der gesamten Flutmulde bis zu 15 m Breite und bis zu 2 m Tiefe) mit 4 Wegequerungen und eines begleitenden Schotterwegs (Breite ca. 6 m)

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden / zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Inwiefern werden die prüfungsrelevanten Aspekte (vgl. Anl. 2 UVPG) des Vorhabens von anderen (zukünftigen) Vorhaben oder Tätigkeiten in dessen Einwirkungsbereich beeinflusst?	Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit mehreren anderen bestehenden und geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Schlierenbach und Mumpfentalgraben im Bereich von Rindenmoos und dem Südwesten von Biberach, die sich in ihrer Wirkung gegenseitig ergänzen und verstärken.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Soweit nicht bereits unter "Größe" dargestellt): **Wasser**: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; **Fläche / Boden**: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Fauna, Flora, und Biotopen durch das Vorhaben	Verlegung des bislang verdolt durch Rindenmoos verlaufenden Schlierenbachs in ein neues offenes, naturnah gestaltetes Bachbett auf insgesamt etwa 740 m Länge und ca. 5 m Breite westlich der Ortschaft. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (Wiesen, Äcker) auf gut 1 ha. Auf den Bachböschungen wird eine Hochstaudenflur, auf den Böschungen der Flurmulde eine artenreiche Fettwiese entwickelt. Zur Beschattung werden am Bach abschnitts- und gruppenweise Gehölze gepflanzt, andere Abschnitte bleiben gehölzfrei zur Förderung der blütenreichen Hochstaudensäume. Bau eines begleitenden Schotterwegs mit einer Breite von 6 m auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiesen, Äcker). Bei der Herstellung des neuen Gewässerbetts und im Zuge des Wegebaus fallen ca. 4.000 m³ Oberboden an, von denen 3.000 m³ nach Angaben des Bodenschutz- und – managementkonzepts wieder eingebaut und ca. 465 m³ für die geplanten Maßnahmen am HRB Rindenmoos verwendet werden sollen. Zudem fallen ca. 9.350 m³ Aushub an, von denen

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
	4.715 m^3 für die geplanten Maßnahmen am HRB Rindenmoos, insbesondere den Dammbau verwendet werden. Nach den Ausführungen im Bodenschutzkonzept kann der anfallende überschüssige Oberboden aus gutachterlicher Sicht ohne zusätzliche Schadstoffuntersuchungen auf den umliegenden ackerbaulich genutzten Flurstücken aufgebracht werden, sofern keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Einträge von Schadstoffen in Gewässer oder Boden während der Bauphase sind theoretisch möglich, aber bei Einhaltung der gängigen technischen Regelungen als unwahrscheinlich einzustufen; keine dauerhafte Veränderung des Grundwasserspiegels Rodung eines Obstbaumes an der Rindenmooser Straße (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) keine Beeinträchtigung von Offenlandvögeln (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
1.4 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	Abfälle: keine Abwässer: keine

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Erschütterungen, Geräusche, Stäube und eventuell auch Gerüche sind während der Bauphase vorübergehend möglich, werden aber aufgrund der kurzzeitigen Wirkung nicht als relevant eingestuft. Da das neue Bachbett in Trockenbauweise hergestellt wird und allenfalls die Feinmodellierung in der fließenden Welle stattfindet, wird wenig Gewässertrübung verursacht. Aufgrund des temporären Charakters des Schlierenbachs spielt die Gewässertrübung ohnehin eine untergeordnete Rolle. Eine Beeinträchtigung des Vorflutgewässers Riß kann ausgeschlossen werden. Die Verlegung des Gewässers führt zu keinem Lebensraumverlust der Feldlerche. Weitere mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten können ausgeschlossen werden (s. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). nicht zutreffend
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	nicht zutreffend nicht zutreffend

Kriterien	**Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit)** hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht zutreffend

2. <u>Standort des Vorhabens:</u>

Kriterien	**Betroffenheit** (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;	Die Maßnahmenfläche wird derzeit überwiegend intensiv als Acker und Wiese genutzt. Verschiedene, im Erläuterungsbericht zur technischen Planung genauer beschriebene Leitungen und Kanäle müssen im Zuge der Baumaßnahme beachtet und teilweise verlegt werden. Das Planungskonzept sieht die Erhaltung der bestehenden Wegführungen vor. Zusätzlich wird linksseitig des neuen Gewässerlaufs ein zusätzlicher Schotterweg als Unterhaltungsweg, Wirtschaftsweg und für Erholungszwecke angelegt.

Kriterien	**Betroffenheit** (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Das Vorhaben liegt am Ortsrand von Rindenmoos, so dass von den bauzeitlichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auch Wohnnutzung betroffen ist. Da diese jedoch nur temporär wirken, werden sie als nicht erheblich eingestuft. Langfristig gesehen, wird die umliegende Wohnnutzung von der Maßnahme profitieren, da durch die geplanten Maßnahmen der Hochwasserschutz für ein HQ100 für die Ortslage von Rindenmoos erreicht wird. Eigentümerin des Fischereirechts ist die Stadt Biberach. Da das Gewässer immer wieder trockenfällt, besitzt es keine besondere wirtschaftliche Bedeutung bezüglich der Fischerei.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Fläche, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des **Bodens**; Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; **Wasser**beschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente **Grundwasser**beschaffenheit (Qualität), Geologie/-Hydrologie **Luft**qualität, z.B. Kurgebiete	Baugrundgutachten / Bodenschutz- und -managementkonzept Büro Dr. Ebel vom 12.12.2024, bzw. 06.03.2025: Humus hoher Qualität über Verwitterungslehm und -sand, über Verwitterungskies. Im Planungsgebiet vorherrschend sind Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm-Fließerden (t47), in den Tälchen nördlich Rindenmoos ist ein Kolluvium, z.T. über Pseudogley-Parabraunerde aus Abschwemmmassen (t76) entstanden. Die Bodenschätzung gibt die Schätzformeln L 2 b 2, bzw. sL 4 D mit Acker, bzw. Grünlandzahlen zwischen 48 und 56 an, was einer mittleren Bodenfruchtbarkeit entspricht. Es besteht nach Auskunft des Landratsamtes Biberach kein Altlastenverdacht im Projektgebiet. Bei der durchgeführten Baugrunderkundung wurde in den bis zu 11 m tiefen Bohrungen kein Wasserzulauf festgestellt. In den Aufschlüssen SG2/24 und RKS1/24 traten jedoch oberflächliche Schichtwasserzutritte auf. Es wird angenommen, dass die Schmelzwasserablagerungen als Grundwasserleiter

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
	fungieren, wobei sie erst in größeren Tiefen wasserführend sind. Die Grundwasserfließrichtung wird nach Nordosten vermutet. Aufgrund des sehr tief liegenden Grundwassers ist voraussichtlich nur nach Bedarf eine offene Wasserhaltung bei den Bauarbeiten erforderlich. Im Planungsgebiet sind Drainagesysteme vorhanden, um die Ableitung von Niederschlagswasser zu gewährleisten und die Flächen dauerhaft bewirtschaftbar zu machen. Bestehende Drainageleitungen, insbesondere aus den westlich des geplanten Gewässerabschnitts gelegenen Fluren werden im Bereich des neuen Gewässerquerschnitts gekappt und direkt in das geöffnete Gewässer eingeleitet. Die Rohreinleitungen werden mit Frosch- und Rückstauklappen ausgestattet.
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).	(Siehe Nr. 2.3.1 bis 2.3.11)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete	nicht zutreffend

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente ...gemäß § 24 des BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Der Anschlussbereich des neuen Gewässerlaufs an das bestehende Gewässerbett des Schlierenbachs unterhalb der Rindenmooser Straße liegt im Randbereich des dort beginnenden LSG „Nickelshalde, Kalkgruben, Geschwendhalde“ (Nr. 4.26.010). Voraussichtlich wird es nicht zu relevanten Beeinträchtigungen des LSG durch die Maßnahme kommen.
2.3.5 Naturdenkmäler ... gemäß § 28 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen … gemäß § 29 BNatSchG	nicht zutreffend
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope … gemäß § 30 BNatSchG	nicht zutreffend

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?) Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Der Standort des geplanten neuen Gewässerlaufs befindet sich derzeit nur in den Anschlussbereichen im Überschwemmungsbereich des Schlierenbachs. Nach Umsetzung der Maßnahme stellt die geplante Flutmulde mit dem neuen Gewässerlauf den Überschwemmungsbereich des Schlierenbachs dar.
2.3.9. Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Der Schlierenbach weist im Bereich der Ortschaft Rindenmoos keinen guten ökologischen Zustand auf, wie von der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	nicht zutreffend
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	nicht bekannt

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Kriterien	Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
3.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Räumlicher Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen) Bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt ?)	Im Zuge der Planungen wurde ein Bodenschutzkonzept erstellt. Durch die im Bodenschutzkonzept genannten Maßnahmen zum Schutz des Bodens können die Auswirkungen auf den Boden deutlich reduziert werden. Als Eingriff in den Boden verbleibt die geplante Teilversiegelung durch die Anlage des Schotterwegs und die Abgrabungen im Bereich des geplanten Bachbetts und der Flutmulde. Der betroffene Landschaftsausschnitt wird durch die geplante Maßnahme deutlich umgestaltet und hinsichtlich der Strukturvielfalt und Erholungsfunktion aufgewertet. Auf die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hat das Vorhaben voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen. Das Kleinklima im Bereich des geplanten Gewässerlaufs wird sich positiv verändern. Die Versorgung der Siedlungsbereiche mit Frischluft wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Während der Bauzeit sind Auswirkungen wie z. B. Lärmbelastungen durch den Baubetrieb und Belästigungen durch Baustellenfahrzeuge über das Projektgebiet hinaus in der Ortslage von Rindenmoos zu erwarten, die sich

Kriterien	Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
	vor allem auf den Menschen auswirken. Da diese jedoch zeitlich beschränkt sind, werden sie nicht als erheblich eingestuft. Für den Menschen wirkt sich die geplante Maßnahme zum Hochwasserschutz deutlich positiv aus. Durch die Maßnahme soll zudem ein ortsnaher Naherholungsbereich entlang eines Gewässers geschaffen werden. Auf das Fließgewässer an sich wird die Maßnahme ebenfalls positive Wirkungen entfalten, da ein bislang verdolter Abschnitt geöffnet wird und die Lebensraumfunktion durch die geplante naturnahe Gestaltung deutlich verbessert wird. Durch die geplante Maßnahme werden die noch immer offenen Gewässerabschnitte im Süden innerhalb der Ortslage mit dem offenen Abschnitt nördlich der Rindenmooser Straße wieder verbunden und über 10% der gesamten Gewässerlänge wieder geöffnet. Die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahme überwiegen die möglichen negativen bei weitem.
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	nicht zutreffend
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Das Vorhaben bedingt voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden. Die baubedingten Auswirkungen sind i. d. R. nur vorübergehend wirksam und werden daher nicht als erheblich angesehen. Die positiven Auswirkungen vor allem auf den Hochwasserschutz überwiegen deutlich.

Kriterien	Angaben zu den Kriterien (Betroffenheit) hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau Bei Fehlanzeige „nicht zutreffend“ oder Kontrollkästchen „Nein“ eintragen!
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Alle vorab genannten Auswirkungen werden mit hinreichender Sicherheit und Wahrscheinlichkeit eintreten.
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Alle vorab genannten Auswirkungen sind dauerhaft, was in Bezug auf die Positivwirkungen auch gewünscht ist.
3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehenden / zugelassenen Vorhaben	nicht zutreffend
3.7 Möglichkeiten der Verminderung der Auswirkungen Vorkehrungen z. B. gegen Geruchs-/Geräuschbelästigungen etc.	Während der Bauarbeiten werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz z. B. vor Geräusch- und Staubemissionen getroffen.

Aufgestellt:

Altheim, den 30. April 2025

Büro für Landschaftsökologie Altheim